

Strassenreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Inhalt	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Organisation	4
§ 4	Definitionen	4
B.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
§ 5	Strassennetzplan	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 8	Selbsterschliessung und Vorfinanzierung	5
§ 9	Bauprojekt- und Kreditbeschluss	5
§ 10	Private Verkehrsanlagen	5
C.	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	5
I.	Bauprojekt – Verfahrensarten - Information	5
§ 11	Bauprojekt	5
§ 12	Landerwerksarten	5
§ 13	Orientierungsversammlung	5
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
§ 14	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	6
§ 15	Plangenehmigung	6
III.	Landerwerb - Entschädigung	6
§ 16	Regel und Ausnahme	6
§ 17	Freihändiger Landerwerb	6
§ 18	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	6
§ 19	Entscheid des Enteignungsgerichts	6
D.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	6
§ 20	Zuständigkeit	6
§ 21	Baubeginn	6
§ 22	Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen	6
§ 23	Instandstellung	7
E.	UNTERHALT UND WINTERDIENST	7
§ 24	Zuständigkeit	7
§ 25	Winterdienst	7
§ 26	Beleuchtung	7
F.	VORTEILSAUSGLEICHUNG	7
§ 27	Kostentragung	7
§ 28	Landerwerbskosten	7
§ 29	Baukosten	7
§ 30	Beitragsperimeterplan	8
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten	8
§ 32	Verteilung Baukosten	8
§ 33	Kostenverteilungstabelle	8
§ 34	Kostenverteilung	9
§ 35	Beitragsverfügung	9
§ 36	Vereinbarung unter Beitragspflichtigen	9
§ 37	Rechtsmittel	9
G.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	9
§ 38	Zuständigkeit	9
§ 39	Gemeingebrauch	9
§ 40	Gesteigerter Gemeingebrauch	9
§ 42	Parkierung	10
§ 43	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	10
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	10

§ 44	Stützmauern und Einfriedigungen.....	10
§ 45	Gartenanlagen und Vorplätze	10
§ 46	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	10
§ 47	Strassennamen, Gebäudenummern.....	10
I.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 48	Rechtspflege	10
§ 50	Strafen.....	10
§ 51	Übergangsbestimmungen.....	11
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
§ 53	Inkraftsetzung.....	11
J.	ANHANG 1: STRASSENTYPEN.....	12
K	ANHANG 2: BERECHNUNG DER ANTEILSBESTIMMENDEN FLÄCHEN.....	13

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;

- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Vorfinanzierungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Angerechnet werden nur diejenigen Bauteile, welche im neuen Bauwerk verwendet werden können.

§ 9 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

§ 10 Private Verkehrsanlagen

¹ Verkehrsanlagen gelten als privat, wenn sie auf privatem Grundeigentum liegen.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die öffentliche Bedienung von privaten Verkehrsanlagen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrriktabfuhr usw.) besorgt zu sein.

Die Gemeinde kann mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die öffentliche Benutzung mit Dienstbarkeiten regeln. Sie kann gegen Abgeltung der entstehenden Kosten gewisse Dienste übernehmen.

³ Die Gemeinde kann bestehende private Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen

- a. wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind und den Bau- und Straßenlinienplänen entsprechen;
- b. wenn die Abtretung entschädigungslos erfolgt;
- c. wenn es die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen;
- d. wenn sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben. Ist eine private Verkehrsanlage der Ausbaunorm der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen;
- e. wenn die private Verkehrsanlage den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann.

⁴ Einmündungen von privaten Verkehrsanlagen in kommunale Strassen dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erstellt werden.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten - Information

§ 11 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan sowie die provisorische Kostenverteilungstabelle.

§ 12 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 15 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb - Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 20 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der Verursacher.

§ 21 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

² Die Bauarbeiten werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 22 Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen

¹ Die Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen in, über und unter den Verkehrsanlagen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen sowie weiteren Bauten und Anlagen in, über und unter den Verkehrsanlagen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 25 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

² Bei Schneefall und Glatteis sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die an ihr Grundeigentum anliegenden Trottoirs begehbar zu machen.

³ Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie umfassen alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg, etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, etc.).

² Werden verkehrsberuhigende Massnahmen bzw. Signalisationen, Markierungen und Anlagen zur Verkehrsregelung nachträglich als erforderlich erkannt und realisiert, können die Kosten auch der Gemeinde übertragen werden. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung gemäss Anhang 2 auszuschliessen.

Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁷ Bei Korrekturen wird die Fläche, welche der Beitragspflicht für den Landerwerb zugrunde liegt, so berechnet, wie wenn die Strasse in ihrer ganzen zukünftigen Breite neu angelegt würde, und es gelangt die Fläche der bisherigen Strasse in Abzug.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen verteilt:

- a. Für Verkehrsflächen (inklusive, Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und landwirtschaftliche Hoferschliessung: 100% Grundeigentümer.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

§ 32 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan.
Sammelstrassen: 60% Grundeigentümer / 40% Gemeinde.
Erschliessungsstrasse: 80% Grundeigentümer / 20% Gemeinde.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

² Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan).
Sammelstrassen: 30% Grundeigentümer / 70% Gemeinde.
Erschliessungsstrasse: 40% Grundeigentümer / 60% Gemeinde.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

³ In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

¹ Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Projekt- und Kreditbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle; beide sind Bestandteile des Bauprojektes.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

⁴ Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planaufgabe des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden.

⁵ Wird die Kapazität des kommunalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung im Sinne von § 19 des kantonalen Strassengesetzes. Er regelt aufgrund der übermässigen Beanspruchung des Strassennetzes die Kostentragung Dritter.

§ 35 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Die Höhe von Skonto und Verzugszins wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 36 Vereinbarung unter Beitragspflichtigen

Haben beitragspflichtige Anwänder unter sich eine Vereinbarung getroffen, welche eine andere als die in vorausgehenden Paragraphen festgesetzte Kostenverteilung vorsieht, so ist diese vom Gemeinderat zu genehmigen, wenn dadurch der Gemeinde oder den übrigen Beitragspflichtigen keine anderweitigen Lasten erwachsen. Mit der Genehmigung einer solchen Vereinbarung wird diese für den Gemeinderat verbindlich.

§ 37 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 38 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 39 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat regelt die Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Werkleitarbeiten, Bauinstallationen, Arbeiten Dritter, Stellen von Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.) in einer Gebührenverordnung.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bewilligung und die Flächenbeanspruchung in einer Gebührenverordnung fest.

³Die Bauverwaltung erteilt die entsprechende Bewilligung.

⁴Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 41 Vorgezogene Instandsetzungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die vorgezogene Instandsetzungsgebühr für Strassenaufgrabungen. Diese umfasst Strasseninstandsetzungen in kleinem Umfang, das Anfräsen und Einbringen des Belags im Bereich erfolgter Aufgrabungen

§ 42 Parkierung

Die Parkierung wird in einem Reglement geregelt.

§ 43 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 44 Stützmauern und Einfriedigungen

¹Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

²Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der Bauverwaltung erteilt.

³Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 45 Gartenanlagen und Vorplätze

¹Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

²Bei über die Strassenlinie hinausragenden Ästen von Bäumen und Sträuchern ist eine lichte Höhe von mindestens 2.50 m über dem Trottoir und Fusswegen und 4.50 m über der Strasse einzuhalten. Die Gemeinde haftet nicht für durch Überrasagen von Pflanzen entstandene Schäden.

³Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 46 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 47 Strassennamen, Gebäudenummern

¹Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

²Die Bauverwaltung ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder gegen Gebühr an.

⁴Der Gemeinderat legt die Gebühr in einer Gebührenverordnung fest.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Rechtspflege

¹In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 49 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 50 Strafen

Wer vorsätzlich gegen dieses Reglement verstösst, wird mit einer Busse von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 23. September 1974 aufgehoben.

§ 53 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

J. Anhang 1: Strassentypen

Strassentyp und Charakteristik	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse • i.d.R. nicht in einer Tempo 30-Zone	• Sammeln des lokalen Verkehrs • hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	• 5.00 – 6.00 m mit mindestens einseitigem Trottoir • In G-/I-Zonen mindestens 5.50 m mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse • niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs • i.d.R. in einer Tempo 30-Zone	• Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; • hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung)	• 4.50 – 5.50 m mit i.d.R. einseitigem Trottoir oder verkehrsberuhigende Gestaltung • In G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigende Gestaltung
Erschliessungsweg • beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) • niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs • hohe Sicherheit für zu Fuss Gehende • i.d.R. in einer Tempo 30-Zone • Land- /Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone	• Parzellenweise Erschliessung, • hat lokale Netzfunktion • Land- /Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone	3.00 – 4.50 m, i.d.R. verkehrsberuhigende Gestaltung
Fussweg / Fussgängerverbindung • in der Regel innerhalb der Bauzonen	Verbindung für Fussgänger	1.50 m mindestens oder verkehrsberuhigende Gestaltung
Wanderweg / Wanderwegverbindung • i.d.R. ohne Motorfahrzeugverkehr	Verbindung in übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	• Wegbreite nach Bedarf • in der Regel ohne Hartbelag
Radweg		• Wegbreite nach Bedarf • i.d.R. Hartbelag

